

Für das Nachschlagewerk und die amtliche Sammlung.

Gesetz: § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG

- Rechtssatz: 1. Renten sind nach § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG nur dann im Verhältnis 1:1 umzustellen, wenn sie der Versorgung des Berechtigten zu dienen bestimmt sind.
2. Unter den "anderen" wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG sind nur solche zu verstehen, die entweder Gegenleistungen für nach der Währungsreform weiterlaufende Leistungen sind oder der Versorgung des Berechtigten dienen.
3. Haben die Parteien die dem Schuldner obliegende Verpflichtung zur Zahlung eines Schuldbetrages vertraglich dahin geregelt, daß der Schuldner bis an sein Lebensende monatlich gleichbleibende Beträge zahlt, der Gläubiger aber auf die Mehrforderung verzichtet, so rechtfertigt diese Vereinbarung nicht schon die Umstellung der laufenden Zahlungen im Verhältnis 1:1.

Aktenzeichen: III ZR 185/50

Urteil vom : 20. März 1951

OIG H a m m

III ZR 125/50

Verkündet
am 20. März 1951
gcz. Fieser
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt Hagen, vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagten und Revisionsklägerin,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Richard A. [REDACTED] in H. [REDACTED] ([REDACTED]),
B. [REDACTED] str. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,
-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Schelb und der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pagendarm und Haske für Recht erkannt:

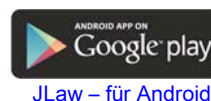
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 12. Dezember 1949 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand.

Der Kläger war von 1921 bis 1925 Bürgermeister der damals selbständigen, später in die Beklagte eingemeindeten Stadt Haspe. In seiner Eigenschaft als Bürgermeister war er auch Vorsitzender des Vorstandes der Städtischen Sparkasse. Ende 1923 bis Anfang 1924, also in der Zeit der Stabilisierung der Mark, machte der Direktor der Sparkasse Spekulationsgeschäfte, die sich später als Verlustgeschäfte für die Sparkasse der Stadt Haspe herausstellten. Die Stadt Haspe nahm den Kläger auf Ersatz in Anspruch. Im Berufungsverfahren des damaligen Rechtsstreits schlossen die Parteien am 1. März 1933 einen Vergleich. Nach diesem sollte der damalige Beklagte bis an sein Lebensende an die damalige Klägerin, die jetzige Beklagte, zur Abfindung wegen aller Ansprüche aus seiner Geschäftsführung als Bürgermeister von H. ab 1. April 1933 monatlich einen Betrag von 250 RM zahlen. Dieser Betrag war erstmalig fällig am 1. April 1933 und dann folgend am 1. eines jeden Monats. Mit diesen Zahlungen erklärte sich die damalige Klägerin wegen ihrer Ersatzz Ansprüche für befriedigt und beschränkte ihre Forderungen ausdrücklich auf die hiernach von dem damaligen Beklagten geschuldete Summe. Dieser wies die Westfälische Ruhegehaltsskasse bei dem Landeshauptmann in Münster unwiderruflich an, vom 1. April 1933 ab bis an sein Lebensende aus seinem Ruhegehalt jeweils am 1. d. Mts. den Betrag von 250 RM an die Stadtkasse der Stadt Hagen auszuzahlen. Sollte aus irgendeinem Grunde ein rechtliches Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Anweisung bestehen, so sollte dadurch die Wirksamkeit des Vergleichs im übrigen, insbesondere die Zahlungsverpflichtung und die Beschränkung der Schuldsomme nicht berührt werden. Die Ehefrau des damaligen



Beklagten verpflichtete sich, zur Sicherheit für die in diesem Vergleich übernommenen Verpflichtungen ihre Lebensversicherungspolice bei der [REDACTED]-Lebensversicherung in M [REDACTED] über 10 000 RM der Klägerin zu verpfänden.

Zur Höhe des Objekts dieses Vergleiches gab die damalige Klägerin an, dass sie Schadensersatzforderungen gegen den Beklagten nur in Höhe bis zu 50 000 RM geltend gemacht haben würde, wenn es nicht zum Vergleichsabschluss gekommen wäre. Die Parteien baten daher, das Objekt für den Vergleich auf 50 000 RM anzunehmen.

Nach diesem Vergleich wurde bis 1948 verfahren mit der Abänderung, dass die jetzige Beklagte selbst später das Ruhegehalt zahlte und davon monatlich 250 RM einbehielt. Bei der Zahlung für den Monat Juli 1948 behielt die Beklagte 250 DM ein; der Kläger will nur die Einbehaltung von 25 DM als des im Verhältnis 10:1 umgestellten Betrages von 250 RM anerkennen. Er fordert mit der Klage die Zahlung des Unterschiedsbetrages von 225 DM. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben; mit Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision. Er hat im Revisionsverfahren ein Schreiben des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 26. Mai 1950 (Bl 23 SA) vorgelegt, welches lautet: "Auf die Eingabe vom 19.5.1950 teile ich Ihnen mit, dass ich davon absehe, dem vorgebrachten Begehren auf Erteilung einer Vorentscheidung gemäss § 143 des Deutschen Beamtengesetzes zu entsprechen."

Entscheidungsgründe.

Die vom Berufungsgericht ausdrücklich zugelassene Revision ist nicht begründet.

I.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus Art 123 Abs 1 GrundG iVm Art 129 Abs 1 WeimVerf hergeleitet; ihre Sachbefugnis hat die Beklagte nicht bestritten. Sie rügt zu Unrecht die Unzulässigkeit der Klageerhebung wegen des Fehlens des nach § 143 DGB erforderlichen Vorbescheides. Diese Vorschrift findet zwar nach § 184 Abs 1 Satz 3 aaO auch auf den vor dem 1. Januar 1937 in den Ruhestand versetzten Kläger Anwendung; er hat ihr aber durch Vorlegung des Bescheides des Regierungspräsidenten vom 26. Mai 1950 genügt. Dieser ist nach § 33 Abs 1 der Ersten DVO zur Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl I 393) Aufsichtsbehörde und nach Abs 2 aaO auch obere Aufsichtsbehörde für die Beklagte; nach § 1 Abs 3 der DVO z DBG für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I 729) ist er damit auch oberste Dienstbehörde in den Fällen des § 143 DBG. Seine Weigerung, eine Vorentscheidung zu treffen, kann also nicht mit dem Mangel der Zuständigkeit begründet werden. Für den Kläger bedeutet daher diese Weigerung das gleiche wie eine ablehnende Vorentscheidung. Der gesetzgeberische Zweck der Bestimmung des § 143 DBG, eine unnötige und voreilige Anrufung der Gerichte zu vermeiden, wird schon dadurch gewahrt, dass der obersten Dienstbehörde Gelegenheit gegeben wird, die Rechtslage zu prüfen und gegebenenfalls die ihr unterstellte Behörde zur Befriedigung der Ansprüche zu veranlassen. Lehnt sie dies ab, so ist es ohne Bedeutung, ob sie die sachliche Ablehnung in einem Vorbescheid ausspricht oder ob sie, wie es hier geschehen ist, die Erteilung eines Vorbescheides überhaupt ablehnt. Nach feststehender Rechtsprechung ist es auch ausreichend, wenn der Kläger die Vorentscheidung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorlegt (Stein-Jonas-Schönke ZPO 17. Aufl Vorbem II D 5 vor § 1).

vgl. § 4 des
VO vom
2. 9. 37

II.

Das Berufungsgericht lehnt es ab, den Vergleich vom 1. März 1933 als Pensionskürzungsvertrag auszulegen, der zu einem Schuldorlass geführt hätte. Es folgert dies zunächst rechtlich einwandfrei und deshalb für das Revisionsgericht bindend aus dem Wortlaut des Vergleichs. Weiter stützt es sich darauf, dass im Jahre 1933 nicht die Beklagte, sondern die Westfälische Ruhegehaltsskasse Schuldnerin des Klägers gewesen sei. Es meint, die Beklagte würde sich damals bei einem Pensionskürzungsvertrag nicht besser, sondern schlechter gestanden haben, und zwar nicht besser deshalb, weil nicht sie, sondern die Westfälische Ruhegehaltsskasse durch einen solchen Vertrag von einem Teil ihrer Verpflichtung losgekommen wäre, und schlechter, weil die Möglichkeit, sich aus der Pension des Klägers wegen ihrer Schadensersatzforderung zu befriedigen, für die Beklagte umso geringer war, je weniger Pension dem Kläger zustand.

Das Berufungsgericht prüft und verneint weiterhin die Frage, ob die Pensionsansprüche des Klägers durch Konfusion in dem Augenblick erloschen sein könnten, in dem die Zahlungspflicht für die Pension auf die Beklagte überging. Es sieht in dem Vergleich nicht eine Abtretung der dem Kläger gegen die Ruhegehaltsskasse zustehenden Ruhegehaltsansprüche an die Beklagte.

2.) Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht habe rechtsirrig verkannt, dass auch damals die Beklagte, nicht die Ruhegehaltsskasse Schuldnerin der Ruhegehaltsansprüche des Klägers war. Sie verweist darauf, dass nach § 12 des Preussischen Kommunalbeamtenengesetzes vom 30. Juli 1899 (PrGS 141) und § 65 der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (PrGS 237) dem Kläger ein Pensionsanspruch gegen die Beklagte und nicht gegen die Ruhegehaltsskasse zugestanden habe, zum Un-

terschied von Beamten der Amtsverbände und Landgemeinden, deren Schuldner nach § 28 Abs 2 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1866 (PrGS 217) ein Kassenverband gewesen sei. Sie trägt eine Verletzung der Fragepflicht über die Verhältnisse der im Vergleich erwähnten Ruhegehaltsskasse, die nur eine Rückversicherung für die Städte gewesen sei und nur zur verwaltungsmässigen Vereinfachung ihre Zahlungen unmittelbar an die Ruhegehaltsempfänger geleistet habe. Die Revision wirft dem Berufungsgericht weiterhin vor, es habe den Vergleich zu Unrecht nicht unter dem Gesichtspunkt eines Aufrechnungsvertrages geprüft.

3.) Mit diesen Ausführungen kann die Revision nicht durchdringen. Gerade wenn man ihr darin folgt, dass sich die Ruhegehaltsansprüche schon zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs gegen die Beklagte richteten, so standen ihnen damals die Schadensersatzansprüche der Beklagten gegen den Kläger aufrechenbar gegenüber. Es ist richtig, dass dann dem Abschluss eines Aufrechnungsvertrages ein rechtliches Hindernis nicht entgegengestanden hätte. Dass die Beklagte die Rechtslage bei Abschluss des Vergleichs verkannt und die Möglichkeit einer Aufrechnung nicht gesehen hätte, ist aber in keiner Weise dargetan. Auch wenn man daher von der Rechtsansicht der Revision im Gegensatz zu derjenigen des Berufungsgerichts ausgeht, so ergibt der Wortlaut des Vergleichs, dass die Beklagte von einer solchen Möglichkeit der Aufrechnung keinen Gebrauch gemacht hat; die Gründe hierfür sind ohne rechtliche Bedeutung; sie könnten allenfalls gerade in dem von der Revision betonten Umstand liegen, dass die Ruhegehaltsskasse für die Städte eine Rückversicherung wegen der

ihnen obliegenden Pensionslasten war. So konnte sich eine Erhöhung oder Verminderung der Pensionsansprüche des Klägers für die Beklagte nur in Höhe desjenigen Bruchteils auswirken, mit dem sie zu den Gesamtaufwendungen der Ruhegehaltsskasse beizutragen hatte. Sie konnte also zur Abdeckung des entstandenen Schadens nichts wesentliches dadurch erreichen, dass sie den Kläger zwang, seine Ruhegehaltsansprüche herabzusetzen. Deshalb ist die von der Revision als irrtümlich bekämpfte Rechtsansicht des Berufungsgerichts für die Auslegung des Vertrages ohne entscheidende Bedeutung. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob ohne Rücksicht auf eine solche Aufrechnung auch ein Pensionskürzungsvertrag, also ein vertraglicher Verzicht des Klägers auf sein ihm gesetzlich zustehendes Ruhegehalt, rechtlich möglich gewesen wäre und ob ein etwa vorliegender Rechtsirrtum eine Verletzung revisibler oder nicht revisibler Rechtsnormen enthalten würde.

4.) Ist es aber nach diesen Erwägungen nicht möglich, den Vergleich als einen Aufrechnungsvertrag oder - wie die Revision meint - als einen Aufrechnungsvorvertrag auszulegen, so kann der Revision auch darin nicht gefolgt werden, dass der Kläger sich zu Gunsten der Beklagten so behandeln lassen müsse, als ob eine Aufrechnungsvereinbarung getroffen worden wäre. Ein solches Verlangen könnte nur auf die Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben gestützt werden. Diese können aber nicht dazu führen, der Beklagten die Berufung auf eine Rechtslage zu ermöglichen, die jetzt für sie günstiger wäre, die aber früher von ihr selbst gerade deshalb nicht herbeigeführt worden ist, weil sie ihr ungünstiger gewesen wäre als die jetzt bestehende.

Schliesslich geht auch der Versuch der Revision fehl, der Beklagten jetzt noch eine einseitige Aufrechnung mit der Wirkung zu ermöglichen, dass die beiderseitigen Ansprüche insoweit als vor der Währungsreform getilgt zu gelten hätten (§ 389 BGB). Diese Möglichkeit scheitert schon daran, dass damals keine der beiden Forderungen fällig war (§ 387 BGB). Es bedarf daher im vorliegenden Falle keines Eingehens auf die Frage, wie sich eine Aufrechnungserklärung auf das Umstellungsverhältnis auswirken würde.

III.

Unabhängig von der Frage der Auslegung des Vergleichs prüft das Berufungsgericht, ob sich eine Umstellung des vereinbarten Monatsbetrages im Verhältnis 1:1 etwa schon daraus herleiten lässt, dass es sich um eine Schadensersatzforderung handelt. Ohne Rechtsirrtum verneint es diese Frage mit Rücksicht darauf, dass die Beklagte durch die dem Kläger vorgeworfene Unachtsamkeit um einen Geldbetrag geschädigt war, dass also ihr Anspruch von vornherein ein reiner Geldsummenanspruch war, der sich nicht auf Wiederherstellung, sondern auf Erstattung eines Geldbetrages richtete. An dem Ergebnis, dass es sich hiernach nicht um einen Wertanspruch gehandelt hat, wird auch dadurch nichts geändert, dass die Höhe dieses Geldbetrages nicht mit Sicherheit festgestanden haben mag. Diese Unbestimmtheit hatte ihren Grund nicht darin, dass sich noch nicht übersehen liess, welcher Geldbetrag für die Herstellung (§ 249 BGB) zur Zeit der Wiederbeschaffung oder der Wiederherstellung eines Gegenstandes erforderlich sein würde, sondern allenfalls darin, dass die Parteien die Höhe des in Geld endgültig eingetretenen Scha-

dens noch nicht ziffernmässig berechnet hatten oder dass es ungewiss war, in welcher Höhe der Kläger wirtschaftlich zum Ersatz in der Lage sein würde. Diese Art der Ungewissheit ist aber ohne Bedeutung für die Frage, ob es sich um einen in seiner Höhe von zukünftigen ungewissen Ereignissen abhängigen Wertanspruch oder um einen der Höhe nach objektiv feststehenden, nur den Parteien nicht bekannten oder auch zwischen ihnen streitigen Summenanspruch handelt.

IV.

Das Berufungsgericht lehnt auch die Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG auf den Anspruch der Beklagten ab.

1.) Es folgt der Beklagten zwar darin, dass es sich bei ihrer Forderung gegen den Kläger der äusseren Erscheinungsform nach um eine regelmässig wiederkehrende Leistung handelt; denn die einzelnen Zahlungen des Klägers werden in regelmässig wiederkehrenden Abständen fällig. Ihre Ansicht jedoch, dass die Form der vom Kläger geschuldeten Leistung - nämlich periodische Wiederkehr von Teilleistungen - allein schon zu ihrer begrifflichen Einordnung unter "die anderen regelmässig wiederkehrenden Leistungen" des § 18 Abs 1 Nr 1 genüge, hält es für rechtsirrig; es will die Form der geschuldeten Leistung nur dann genügen lassen, wenn man es unrichtigerweise lediglich auf den Wortlaut des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG: "und andere regelmässig wiederkehrende Leistungen" abstellen würde.

Dass nicht alle Leistungen, bei denen die Form in der regelmässigen Wiederkehr von Teilleistungen besteht, getreu dem Wortlaut des § 18 Abs 1 Nr 1 unter die anderen regelmässig wiederkehrenden Leistungen fallen können, folgert es schon aus § 18 Abs 1 Nr 2 UmstG. Es meint: Würde man alle regelmässig wiederkehrenden Leistungen gemäss § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG im Ver-

hältnis 1:1 umstellen, so müsste man folgerichtig auch bei allen Ratenzahlungsgeschäften, bei welchen die einzelnen Raten an periodisch wiederkehrenden Terminen fällig werden, die nach dem Stichtag fälligen Raten in voller Höhe auf D-Mark umstellen, gleichgültig, ob die Gegenleistung schon vor dem Stichtag erbracht worden ist oder nicht. Das widerspräche aber dem § 18 Abs 1 Nr 2 UmstG deshalb, weil in dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmt worden sei, dass bei allen Kauf- und Werkverträgen - unabhängig von der vereinbarten Zahlungsart - eine Umstellung des Kaufpreises, also auch der Kaufpreiseraten, im Verhältnis 1:1 nur dann zu erfolgen hat, wenn die Sachleistung erst nach dem Stichtag erfolgt ist.

2.) Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist zwar nicht in allen Einzelheiten, aber doch im Ergebnis beizutreten.

a) Dass die Verpflichtungen aus einem Ratenzahlungsabkommen trotz ihres Charakters als (meist) regelmässig wiederkehrende Leistungen nicht zu den nach § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG im Verhältnis 1:1 umzustellenden Reichsmarkverbindlichkeiten gehören, steht ausser Zweifel. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob es sich um die Tilgung einer Schuld aus einem gegenseitigen Vertrage oder aus einem Darlehn oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde handelt. Deshalb ist es zutreffend, dass eine Verbindlichkeit zu fortlaufenden Leistungen nicht schon deshalb unter § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG gehören kann, weil diese Leistungen regelmässig wiederkehren. Der Ausdruck "andere" wiederkehrende Leistungen kann daher auch nicht, wie die Revision meint, dahin ausgelegt werden, dass er alle regelmässig wiederkehrenden Leistungen umfasst. Es ist vielmehr eine Beschränkung geboten, die sich aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Wortlaut des § 18 Abs 1 Nr 1 ergibt.

b) Hier werden nun zwei Gruppen von Leistungen nebeneinander gestellt, die im Ergebnis darin übereinstimmen, dass der

Gesetzgeber ihnen eine von den sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten (§ 16) abweichende Umstellung zuerkennt. Der Grund für diese Sonderbehandlung ist aber ein durchaus verschiedener.

aa) Bei der ersten Gruppe, den Löhnen und Gehältern, Miet- und Pachtzinsen handelt es sich um Leistungen aus einem von beiden Seiten laufend zu erfüllenden gegenseitigen Verträge, bei denen für jeden einzelnen Zeitabschnitt das wirtschaftliche Austauschverhältnis und das Gleichgewicht der beiderseitigen Leistungen aufrecht erhalten bleiben soll. Wer seine Dienste oder die Nutzung einer Sache in der Zeit nach der Währungsreform zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf die volle laufende Gegenleistung, wie sie sich nach § 2 WährG aus dem zugrunde liegenden Verträge ergibt.

bb) Die in der zweiten Gruppe erwähnten Altenteile, Renten und Pensionen lassen sich dagegen nicht auf einen gleichartigen Rechtsgrund zurückführen. Während Altenteile in der Regel auf einem Kauf- oder Überlassungsverträge beruhen, also die Gegenleistung für einen vom Sachschuldner bereits erfüllten Kaufvertrag darstellen, sind Pensionen nachträgliche Gegenleistungen aus einem Dienstvertrag oder einem Beamtenverhältnis, aus dem der Zahlungsberechtigte keine Leistungen mehr zu bewirken braucht, sondern sie bewirkt hat. Renten sind laufende Bezüge, die ihren Rechtsgrund allein in einem Rentenstammrecht haben, das seinerseits auf verschiedenartigen rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen beruhen kann; es kann wie ein Altenteil auf einem gegenseitigen Verträge, aber auch auf freigebiger Zuwendung oder auf sonstigen Gründen beruhen. Von der Ratenzahlung unterscheidet sich die Rente dadurch, dass die einzelne Leistung nicht wie die Ratenzahlung zur Verminderung einer der

Summe nach feststehenden Schuld führt und dass sie nicht wegfällt, wenn der Gesamtbetrag der Leistungen eine bestimmte Höhe erreicht. Sie ist in ihrer Dauer ausschliesslich davon abhängig, ob der bei Begründung des Rentenstammrechts festgesetzte Endzeitpunkt eingetreten ist, mag dieser nach dem Kalender oder durch ein in seinem Zeitpunkt unsicheres Ereignis bestimmt sein.

Der Grund für die Zusammenstellung dieser auf so verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhenden Arten von Bezügen kann hier nach nicht in ihrer Rechtsgrundlage gesehen werden, sondern nur in ihrem wirtschaftlichen Zweck, und dieser Zweck ist bei Altenteilen und Pensionen ohne jede Ausnahme, bei Renten in aller Regel die laufende Versorgung des Zahlungsempfängers mit den Geldmitteln, die er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ebenso benötigt wie der Empfänger von Lohn und Gehalt. Wenn hier der Gesetzgeber die Renten zwischen Altenteilen und Pensionen aufgeführt hat, so ergibt sich daraus, dass er den Versorgungszweck der Renten im Auge gehabt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob er dabei an die Möglichkeit einer nicht der Versorgung des Berechtigten dienenden Rente gedacht hat oder nicht. Der Zusammenhang ergibt mit voller Klarheit, dass die Vorschrift des § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG jedenfalls nur solche Renten in der Umstellung begünstigen will, bei denen dieser Versorgungszweck gegeben ist.

Diese Auslegung deckt sich mit der überwiegenden Meinung des Schrifttums, das freilich vielfach in erster Linie die dem Versorgungszweck dienende Rente dem Fall der in Raten gezahlten Schuld gegenüberstellt (z.B. Harmening NJW 1948, 401 ff [403]; Jurisch in Probleme der Währungsreform [1949] S 56; Harmening-Duden, Die Währungsgesetze, UmstG § 18 Anm 2 und 7 [224, 232];

von Caemmerer SJZ 1948, 497 ff [504]; Peterson MDR 1949, 20 ff [22]; Boesebeck NJW 1948 509 ff). Reinicke (MDR 1943, 321 ff) und Bergmann (NJW 1948, 405 ff) halten den Zweck für völlig unerheblich und knüpfen ausschliesslich an die Form an, die aber nach den vorstehenden Erwägungen nicht als entscheidend angesehen werden kann.

c) Ergibt sich so, dass Renten nicht wegen ihrer Rechtsform, sondern nur mit Rücksicht auf den Versorgungszweck im Verhältnis 1:1 statt 10:1 umzustellen sind, so folgt daraus auch die gebotene Abgrenzung für diejenigen "anderen" wiederkehrenden Leistungen, die von § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG betroffen sind. Es kann sich dabei nur um solche handeln, die entweder den Löhnen, Gehältern, Miet- und Pachtzinsen entsprechen oder die einem Versorgungszweck dienen, ohne gerade unter den engeren Begriff der "Altenteile, Renten und Pensionen" zu fallen. Deshalb bedarf es keiner abschliessenden Entscheidung darüber, ob die dem Kläger nach dem Vergleich obliegenden Zahlungen unter den Begriff der Rente oder den der "anderen wiederkehrenden Leistungen" fallen; sie dienen keinesfalls einem Versorgungszweck, bilden auch nicht die Gegenleistung für weiterlaufende Leistungen aus einem gegenseitigen Verträge, sondern sollen eine Schadensersatzforderung tilgen. Daher kann § 18 Abs 1 Nr 1 UmstG auf sie keine Anwendung finden, für die Umstellung gilt die allgemeine Regel der Umstellung im Verhältnis 10:1 (§ 16 UmstG).

V.

Die Revision vermisst schliesslich auch zu Unrecht eine Prüfung, ob durch die Währungsreform die Geschäftsgrundlage für den Vergleich weggefallen ist, weil sich die beiderseitigen Ansprüche nun nicht mehr wie vorher gleichwertig gegen-

überstünden, das Ruhegehalt des Klägers nunmehr für einen zehnmal höheren Schadensbetrag zur Verfügung gestanden hätte. Diese Folge ergibt sich, wie ausgeführt, daraus, dass die Beklagte den Vergleich abgeschlossen hat, weil sie diese Form der Erledigung der Angelegenheit für zweckmässig hielt. Auch wenn unterstellt wird, dass es jetzt bei rückwirkender Betrachtungsweise zweckmässiger erscheinen könnte, wenn damals eine andere Form der Erledigung gewählt worden wäre, so können doch daraus allein keine Schlüsse auf einen Fortfall der Geschäftsgrundlage gezogen werden. Nachdem der Kläger 15 Jahre lang auf Grund des abgeschlossenen Vergleiches erhebliche Beträge zur Abdeckung des Schadens aufgebracht hat, könnten die Grundsätze von Treu und Glauben es nicht rechtfertigen, die Auswirkungen der Währungsreform zu seinem Nachteil dadurch auszuschalten, dass der Beklagten gestattet würde, den Vergleich wegen des Fortfalls seiner Geschäftsgrundlage als nicht mehr bindend zu behandeln.

Da hiernach der Klage mit Recht stattgegeben worden ist, war die Revision der Beklagten mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

gez. Schelb	gez. Dr. Dolbrück	gez. Meiß
	gez. Dr. Pagendarm	gez. Raske